



**Tobias H. Strömer**, Inhaber der Kanzlei Strömer Rechtsanwälte und Spezialist für Online-Recht, informiert über wichtige Urteile zum Internet

## Racheseiten

Ohne jedes Unrechtsbewusstsein werden im Internet beleidigende Texte und Grafiken veröffentlicht – und durch Werbe-Banner zu Geld gemacht. Von geschützter freier Meinungsäußerung kann da nicht mehr die Rede sein, wo Menschen herabgewürdigt, wüste Beschimpfungen und unwahre Tatsachen veröffentlicht werden. Wer sich wiedererkennt, hat meist Anspruch auf Unterlassung. Auch gezieltes, ehrverletzendes Mobbing im Internet kann zu Schadenersatzansprüchen des Opfers führen. Neben der Geltendmachung von Schmerzensgeld bleibt der Weg zur Polizei. Strafanzeige sollte immer gestellt werden, wenn der Täter bekannt ist.

**Fazit:** „Erst denken, dann reden“ zahlt sich auch im Netz aus: Beleidigungen sind teuer.

## Kreditkartenzahlung

Dem E-Commerce steht nur noch ein Hindernis im Weg: das einfache Bezahlen. Wer bei Kreditkartenzahlung weder Pin noch andere Passwörter via Internet überträgt, braucht keine Angst vor Fehlbuchungen zu haben. Nach den Kreditkartenbedingungen trägt der Verkäufer das Risiko einer Fehlbuchung. Wer unverzüglich eine Abbuchung zurückweist, dem wird der Betrag wieder gutgeschrieben, wenn der Verkäufer weder durch Pin oder Passwort noch durch Unterschrift Kauf und Zahlung nachweisen kann.

**Fazit:** Wer lediglich die Kreditkartennummer angibt, braucht Fehlbuchungen nicht zu befürchten. Aber: Warenannahme verpflichtet auf jeden Fall zur Zahlung.